

## S a t z u n g

für den Denkmalbereich Marialinden, Ortskern, in der Gemeinde Overath

---

vom 10.01.1994

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG-) vom 11. März 1980 (GV. NW S. 226 / SGV NW 224) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW S. 141), hat der Rat der Gemeinde Overath in seiner Sitzung am 19.02.1992 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 - Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet "Marialinden Ortskern" wird als Denkmalbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.
- (2) Der Denkmalbereich umfaßt Flurstücke der Flure 4, 5, 30 und 31. Die Grenze des Denkmalbereichs ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) und der Aufstellung der aufgelisteten Flurstücke (Anlage 2).
- (3) Dieser Geltungsbereich wird bestimmt durch die die Ortschaft von West nach Ost durchlaufende Straße von Overath nach (ehemals) Drabenderhöhe und die westlich der Kirche abgehenden Verbindungswege zum Ortsteil Meegen im Süden und dem Ortsteil Löhe (Bernsau) im Norden sowie den im nördlichen bzw. nordwestlichen Bereich noch vorhandenen Übergängen von der dörflichen Bebauung zur offenen Feldflur mit Obstwiesen und Gartenland.

### § 2 - Sachlicher Geltungsbereich

- (1) In dem Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt der Siedlungsgrundriß und das Erscheinungsbild der Siedlung.
- (2) Dieser Bereich wird definiert durch:
  - Die Wallfahrts- und Pfarrkirche zu Ehren der Heiligen Maria mit ihrer mächtigen Zweiturmfassade, welche von weit her als Landmarke wahrzunehmen ist.
  - Die historischen Gebäudeformen.
  - Die kleinteilige, traufenständig zur Pilgerstraße ausgerichtete zweigeschossige Wohnbebauung mit den rückwärtigen - ehemaligen - Wirtschaftsgebäuden.

- (3) Zu den typischen im Ortskern verwendeten Materialien und Formen gehören u.a.:
- Eichenfachwerk mit Lehm bzw. Bims ausgefüllten Gefachen in der Farbgebung schwarz/weiß
  - Satteldächer, ca. 45° geneigt mit geringen Dachüberständen
  - Hohlpfanneneindeckung in dunklem Farbton (anthrazit/rot)
  - zweiflügelige weiße Holzfenster mit schlanken glasteilenden Sprossen und Wasserschenkel
  - hölzerne Schlagläden, dunkelgrün
  - hölzerne Haustüren, Hoftore (vorwiegend dunkelgrün)
  - Bruchsteinmauerwerk, frei oder verputzt (Grauwacke)
  - Grundstückseinfriedungen aus Weißdornhecken oder naturbehandelten hölzernen Staketenzäunen.

### § 3 - Erlaubnispflichtige Maßnahmen

- (1) Der Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde bedarf, wer
- a) bauliche Anlagen in diesem Denkmalbereich beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen will,
  - b) in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen in diesem Denkmalbereich Anlagen errichten will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches beeinträchtigt wird.
- (2) Für die Erteilung der Erlaubnis gilt § 9 DSchG.

### § 4 - Begründung

Diese Satzung wird erlassen, weil das Erscheinungsbild und die städtebauliche Struktur des geschützten Dorfkerns die historische und gesellschaftliche Entwicklung Marialindens von der ersten urkundlichen Erwähnung im Jahre 1512 bis in die Neuzeit dokumentiert und als Zeugnis der Geschichte erhalten bleiben soll (Denkmalschutzgesetz § 2, Abs. 3).

Im Mittelpunkt des geschützten Dorfkerns steht die dreischiffige Hallenkirche, die 1897 eine doppeltürmige Westfassade erhielt. Mit dem Bau dieser spätgotischen Kirche (heute nur noch im Innenraum sichtbar) und der Marienverehrung beginnt die Geschichte Marialindens. Über Jahrhunderte hinweg blieb Marialinden bis heute ein Marienwallfahrtsort, in dem alljährlich eine sogenannte "Festoktav" zu Ehren der Gottesmutter gefeiert wird.

Rund um die Kirche entstand eine Siedlungsstruktur, die im Zusammenhang mit der Pfarrkirche prägend für das Ortsbild der ländlichen und typisch bergischen Ortschaft Marialindens ist. Insbesondere die im historisch gewachsenen Ortskern vorherrschenden Materialien und Fassaden der Einzelhäuser in Verbindung mit typischen Fenster-, Tür- und Fassadengliederungen sind im Sinne dieser Satzung schützenswert.

Einer Fehlentwicklung durch Veränderungen an den vorhandenen Gebäuden, durch Neubauten oder durch die Verwendung falscher Baumaterialien soll durch diese Satzung entgegengewirkt werden.

Architekturgeschichtlich wertvoll sind vor allem die um die Kirche gruppierten Fachwerkbauten

- Marien-Kirchplatz 1
- Marien-Kirchplatz 11 (Fachwerkhaus)
- Pilgerstraße 37 (Fachwerkhaus)
- Pilgerstraße 40 (Fachwerkhaus)
- Pilgerstraße 42 (Fachwerkhaus)
- Pilgerstraße 19/21 (Fachwerkhaus)

Das geschützte Erscheinungsbild ergibt sich aus den photographischen Darstellungen in der Anlage 3.

#### § 5 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach § 3 dieser Satzung erlaubnispflichtig sind, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen läßt.

Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 1 Mio.DM geahndet werden (§ 41 DSchG).

#### § 6 - Anlagen

Nachstehend aufgeführte Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

- Übersichtsplan (Anlage 1)
- Flur- und Flurstücksverzeichnis (Anlage 2)
- Flurkarte (Anlage 3)
- Photographische Darstellungen des Erscheinungsbildes (Anlage 4)
- Die Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege, ist nachrichtlich

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung  
in Kraft.

Overath, den 10.01.1994

*Bimcher*  
.....  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit genehmigt.

Bergisch Gladbach, den 14.10.1993

Rheinisch-Bergischer Kreis  
Der Oberkreisdirektor  
- Obere Denkmalbehörde -

Im Auftrage

*Heckmann*  
Heckmann



Bekanntmachungsanordnung

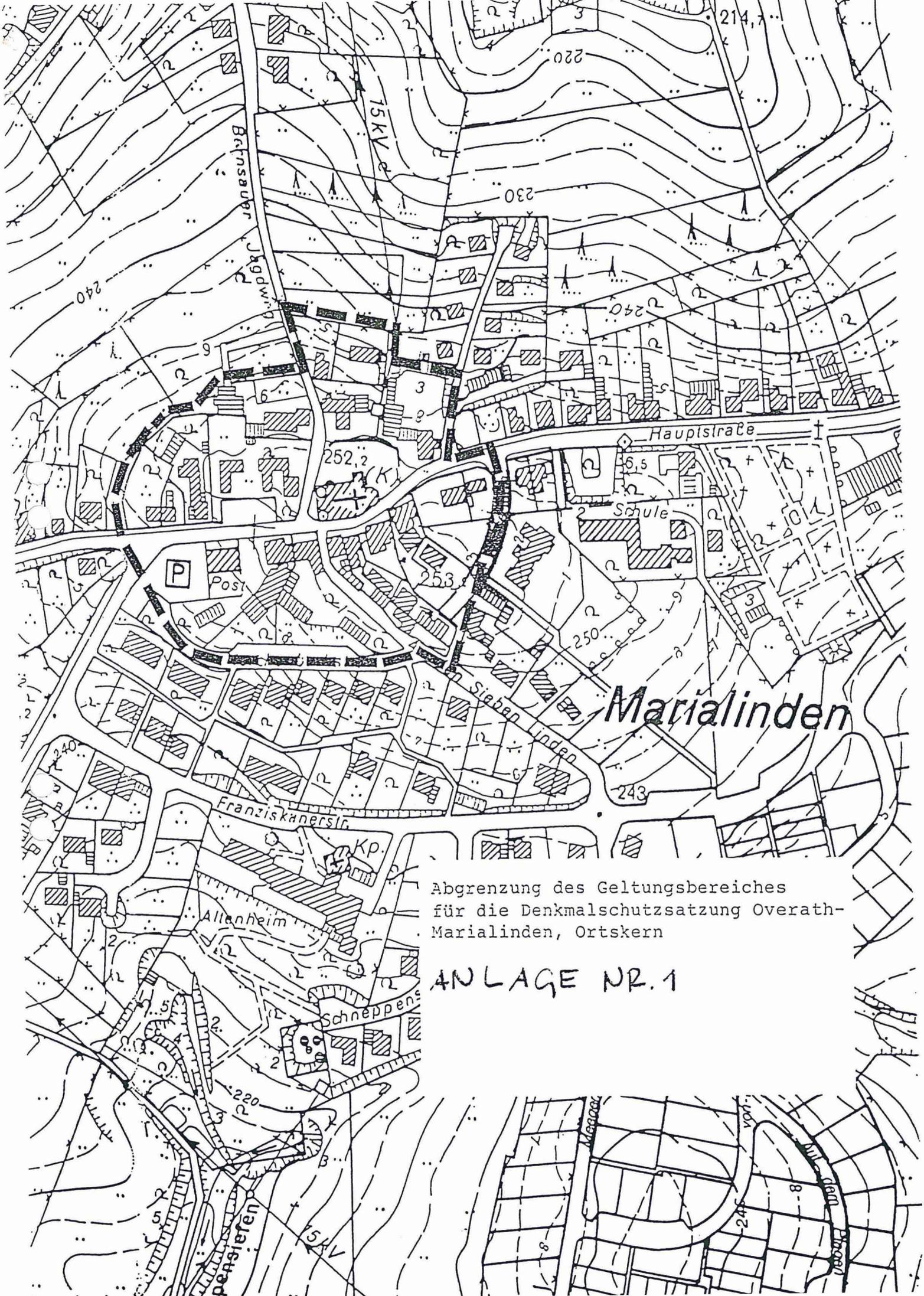
Die vom Gemeinderat am 19.02.1992 beschlossene Satzung für den Denkmalsbereich Marialinden, Ortskern, in der Gemeinde Overath vom 10.01.1994 mache ich hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 07. April 1981 (GV NW 1981, S. 224) öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, den 10.01.1994

  
Bürgermeister



Abgrenzung des Geltungsbereiches  
für die Denkmalschutzsatzung Overath-  
Marialinden, Ortskern

ANLAGE NR. 1

Verzeichnis der Grundstücke im SatzungsgebietGemarkung Heiliger, Flur 4

Flurstücke: 316/115, 396, 397

Gemarkung Heiliger, Flur 5

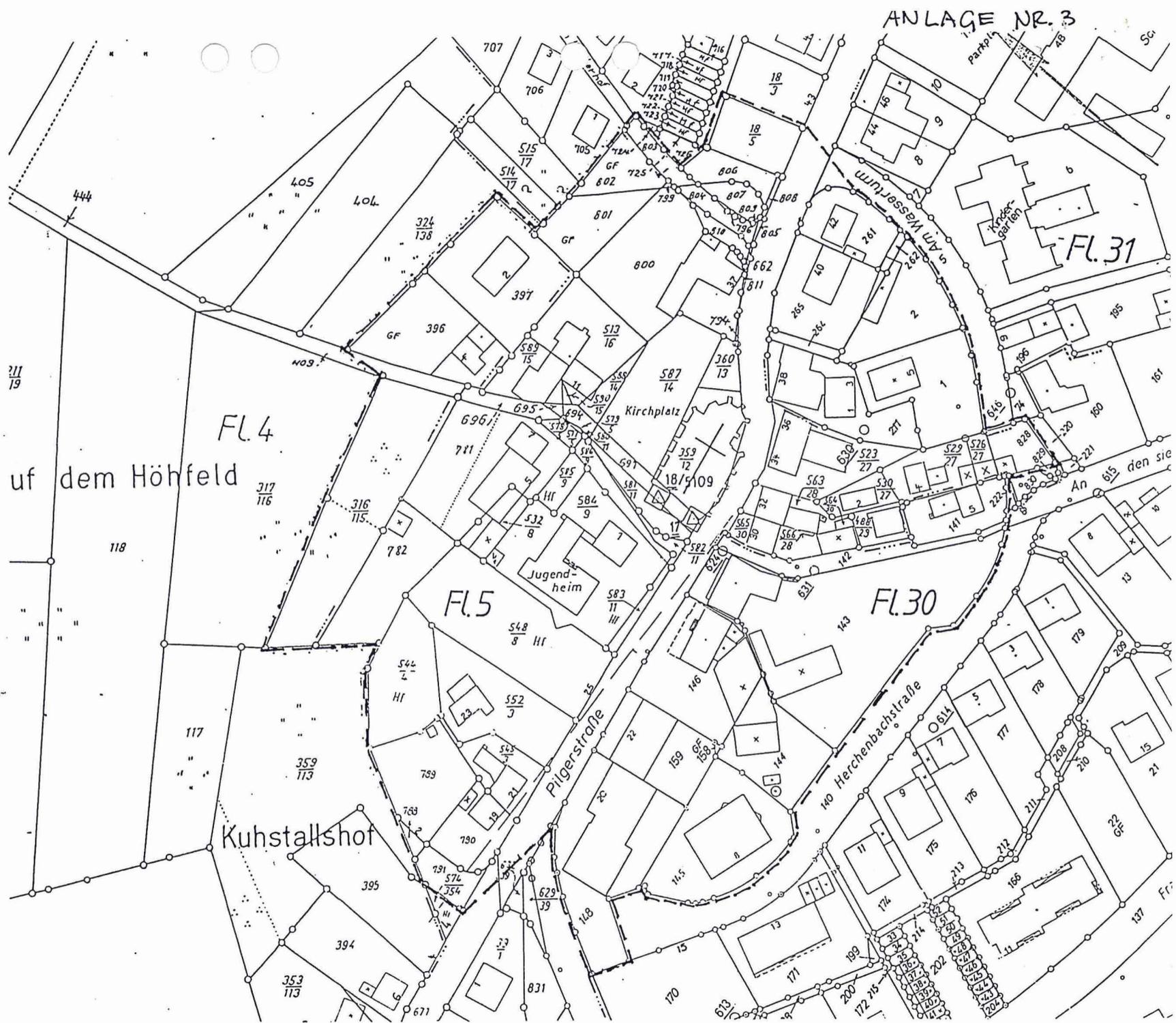
Flurstücke: 791, 788, 789, 790, 544/4, 545/3, 552/3, 548/8,  
782, 583/11, 584/9, 532/8, 585/9, 781, 696, 695,  
577/5, 578/5, 579/5, 580/11, 589/15, 513/16,  
588/14, 590/15, 694, 586/9, 582/11, 581/11, 697,  
359/12, 360/13, 587/14, 794, 800, 801, 802, 799,  
811, 810, 803, 804, 805, 796, 806, 807, 808, 809,  
18/5, 565/30, 566/28, 563/28, 564/30, 488/29,  
530/27, 523/27, 529/27, 526/27, 828

Gemarkung Heiliger, Flur 30

Flurstücke: 148, 145, 158, 159, 144, 146, 143, 141

Gemarkung Heiliger, Flur 31

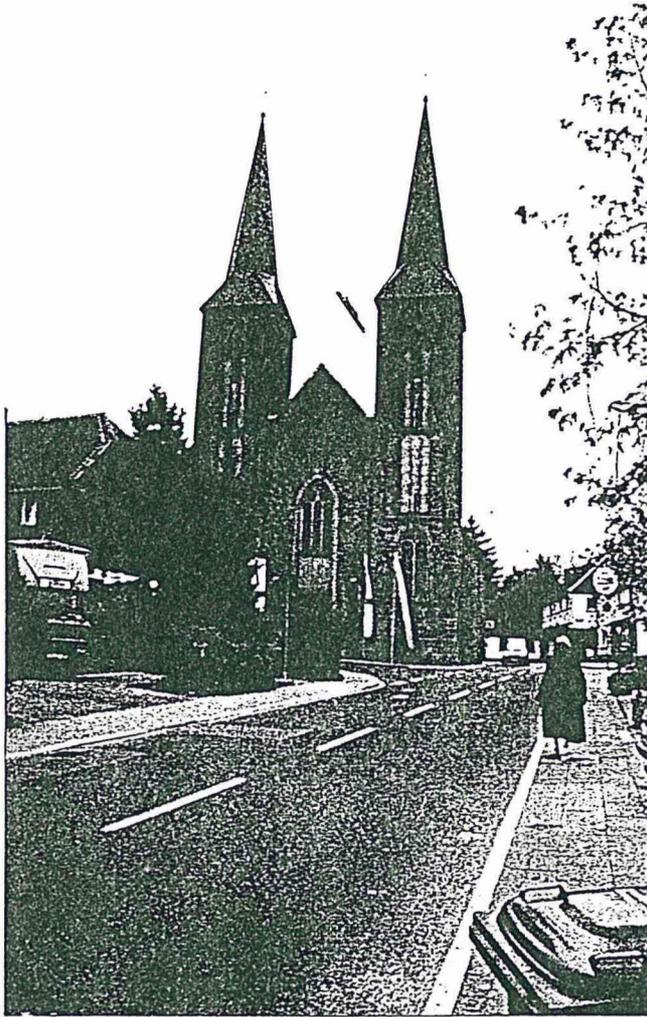
Flurstücke: 1, 2, 211, 261, 262, 264, 265



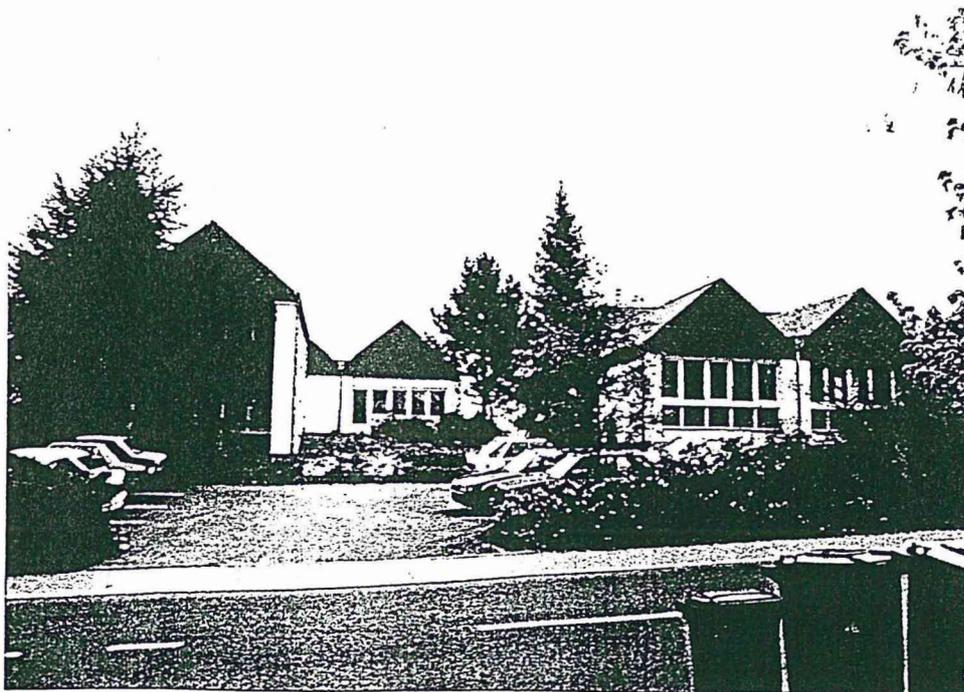
OVERATH-MARIALINDEN • DENKMALBEREICHSGRENZE • FLURKARTE M = 1:1000 v. 31.8.93

Fotografische Darstellung des Denkmalbereiches Overath-  
Marialinden, Ortskern

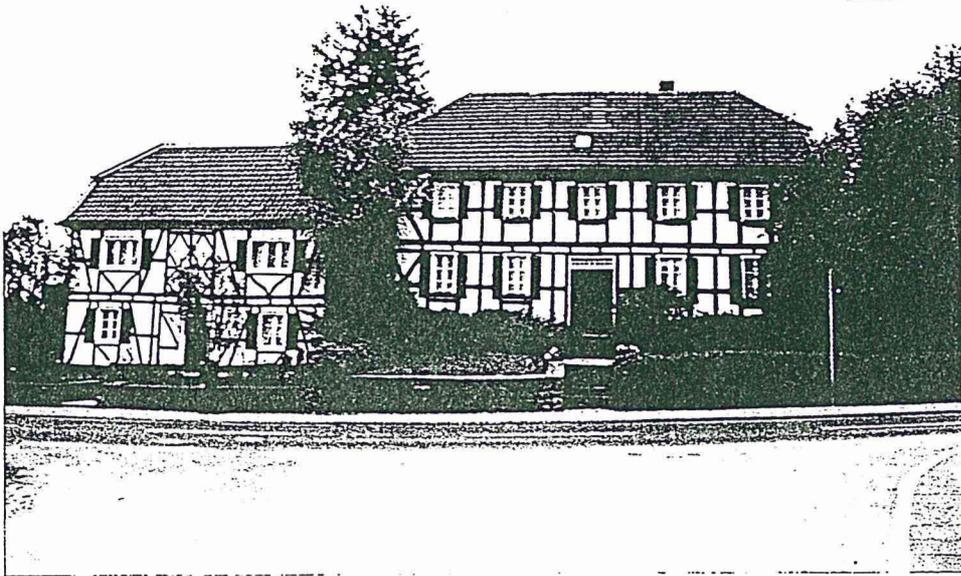
---



Marienkirche in der Pilgerstraße  
- Ansicht von der Alten Römerstraße -  
Einzeldenkmal



Pfarrhaus mit Bücherei und Jugendheim  
- Ansicht von der Pilgerstraße -



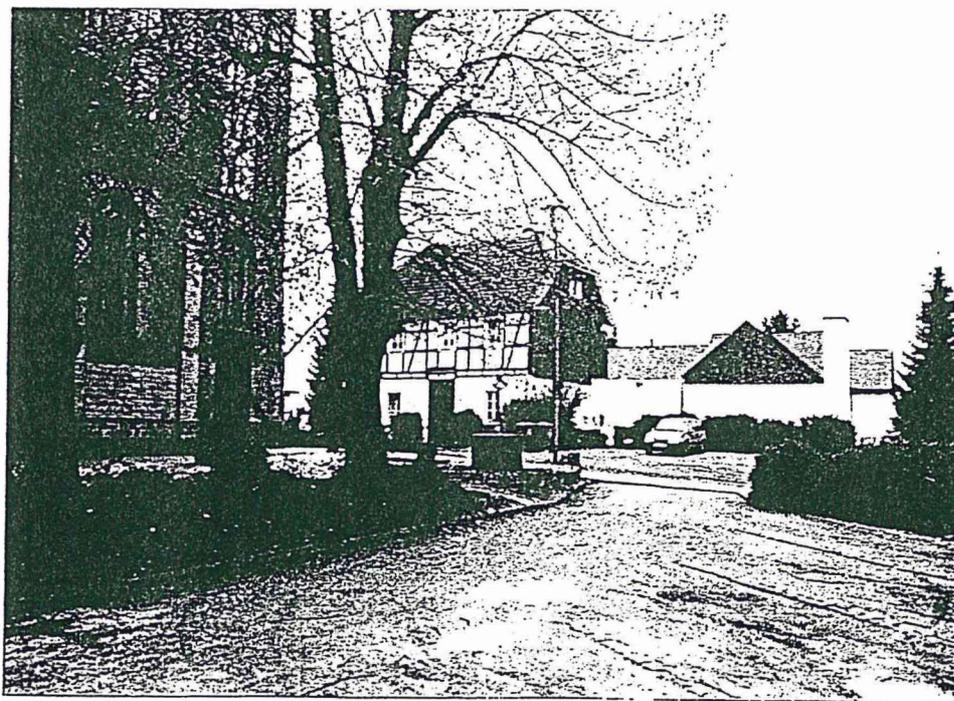
Pilgerstraße 40 und 42  
- Einzeldenkmäler -



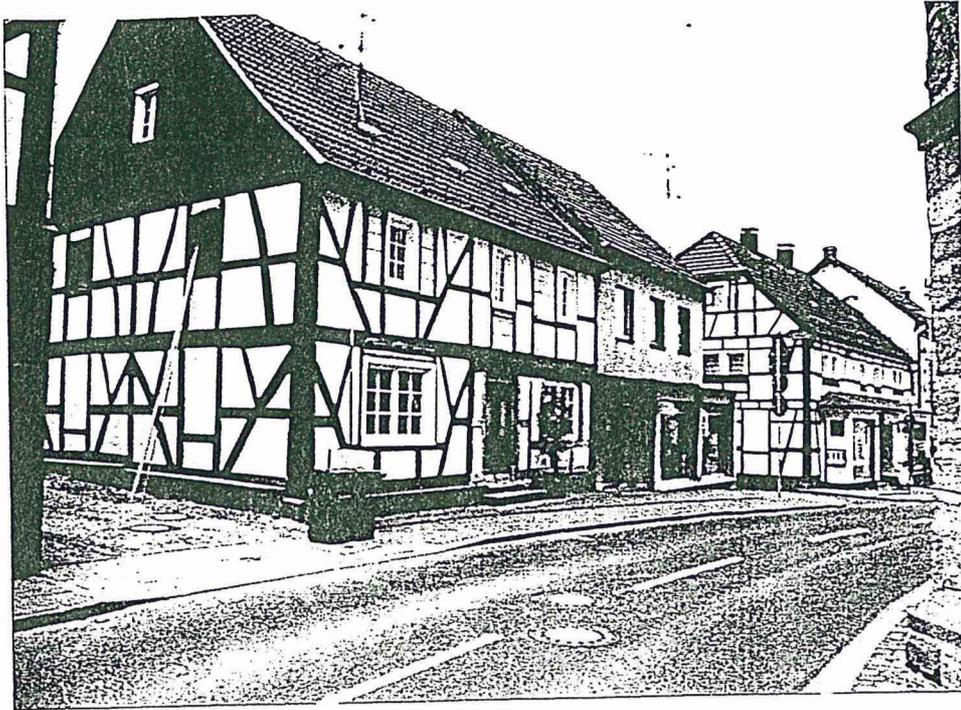
Gasthaus Lindenhof  
- Ansicht zur Pilgerstraße -  
Einzeldenkmal



Marienkirchplatz mit Haus Nr. 11 - Einzeldenkmal  
- Ansicht von der Pilgerstraße -



Marienkirchplatz Nr. 1 - Einzeldenkmal  
- Küsterhaus an der Kirche -



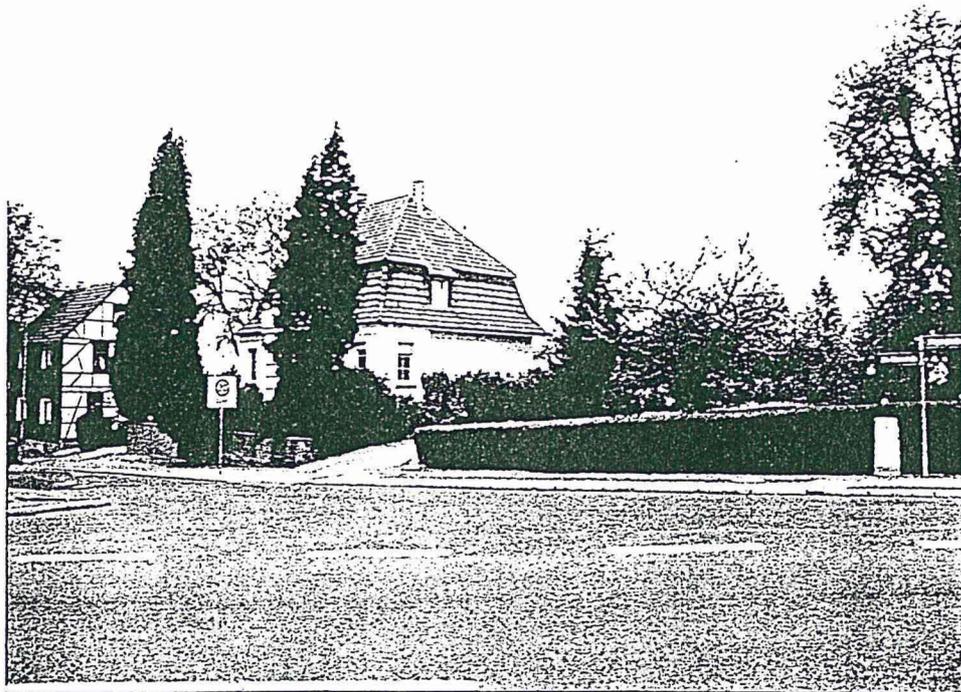
Fachwerkhäuser an der Pilgerstraße gegenüber der Kirche



Ortskern mit der Rückansicht der Kirche



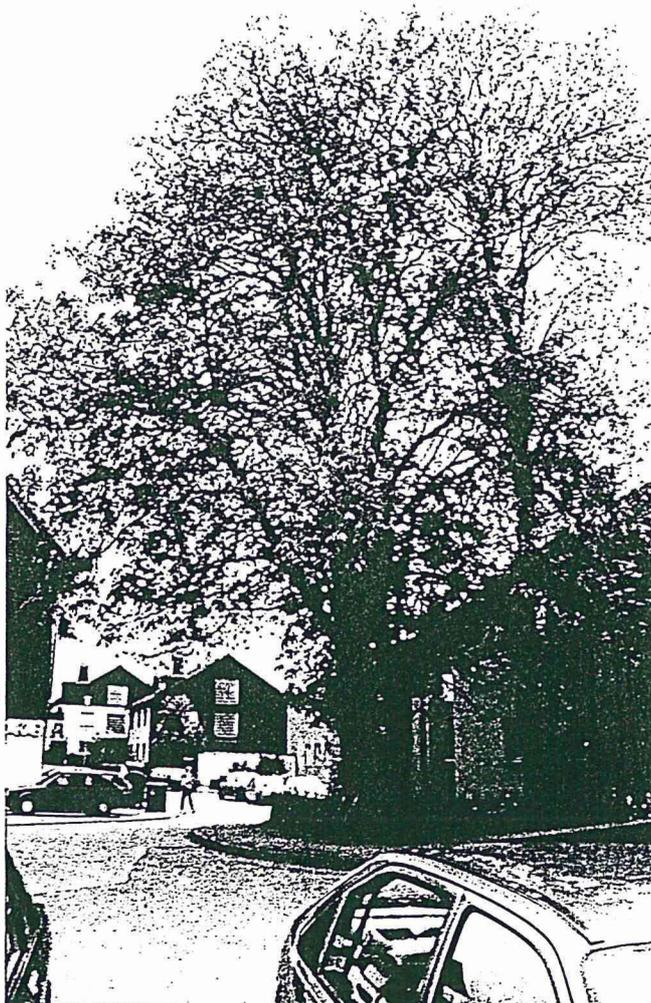
Gasthaus Lindenhof - Einzeldenkmal  
- Ansicht von der Straße Am Linderhof -



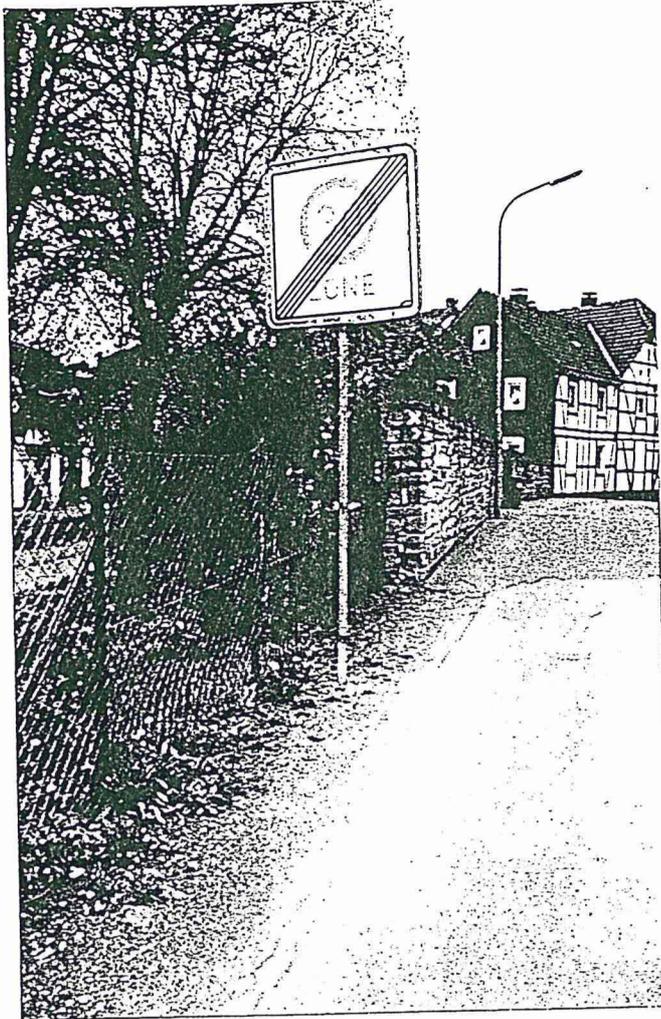
Einmündungsbereich Alte Römerstraße in die Pilgerstraße



Häuser am Wendehammer der Herchenbachstraße



Blick in die  
Herchenbachstraße  
- Ansicht v. der Pilgerstr. -



Haus Pilgerstr. Nr. 28  
mit Bruchsteinmauer  
- Ansicht von der Straße  
An den sieben Linden -



ehem. Stallgebäude an der Herchenbachstraße

LANDSCHAFTSVERBAND  
— RHEINLAND

Der regionale Kommunalverband der  
rheinischen Städte und Kreise

LVR



ANLAGE NR. 5

DER DIREKTOR  
DES LANDSCHAFTSVERBANDES

RHEINISCHES AMT FÜR DENKMALPFLEGE

Neue Postleitzahlen ab 01.07.1993:  
Postfach 21 40, 50250 Pulheim  
Ehrenfriedstr. 19, 50259 Pulheim

Datum

12.05.1993

Auskunft erteilt

Dr. Stürmer

☎ (02234) 805-

Fax (02234) 805-

547

202

Zeichen — bei allen Schreiben bitte angeben

Rheinisches Amt für Denkmalpflege · Postfach 21 40 · 5024 Pulheim 2

Gemeinde Overath  
- Untere Denkmalbehörde -  
z.Hd. Herrn Wasser

über

Rheinisch Bergischer Kreis  
- Obere Denkmalbehörde -  
z.Hd. Herrn Wittkop  
Am Rübezahwald

5060 Bergisch Gladbach



Stü-po-8015-93

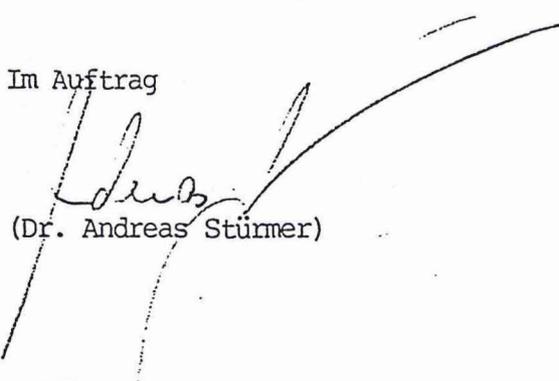
Betr.: Denkmalbereich Marialinden

hier: Satzungsentwurf in der dem Schreiben an den Kreis  
vom 05.03.1993 anliegenden Fassung

Bezug: Gespräch mit Herrn Wittkop vom 26.04.1993

Der vorliegende Satzungsentwurf ist nach Auffassung des Rheinischen Amtes  
für Denkmalpflege geeignet, die städtebauliche Entwicklung des erfassten  
historischen Bereichs von Marialinden im Sinne von Denkmalschutz und  
Denkmalpflege zu begleiten.

Im Auftrag

  
(Dr. Andreas Stürmer)